

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

1. Die Gemeinde Gross-Dietwyl, Distr. Altishofen, Canton Luzern, stellt vor, die Benutzung ihrer beträchtlichen Gemeindgüter sey so vertheilt, daß jedem Burger, der das Alter von 30 Jahren erreicht habe, eine Rechtsame zustehe, und daß über das aus, so an den Häusfern lebende Rechte existiren, die jedoch, wenn die Häuser von Burgern besessen werden, welche ein Personalrecht geniessen, nicht benutzt werden können. Dieser Vertheilung des Genusses zufolg, seyen im gegenwärtigen Augenblick 116 Rechte, die ausgeübt werden. Was die objektive Benutzungsart anbetreffe, so werde jeweilen der dritte Theil im Kehr zur Anpflanzung von Erdspeisen gewidmet; die beyden übrigen Theile aber als Weyde benutzt; doch sey im letzten Jahr auch ein Theil des Weylands den Anteilhabern gegen Erlag von 60 bz., welche man zu Bestreitung anserordentlicher Gemeindbedürfnisse verwendet habe, zur Anpflanzung überlassen worden. Diese Einrichtung, die vorzüglich den Armen vortheilhaft sey, stimme durchaus mit ihren übrigen landwirtschaftlichen Verhältnissen überein, und gereiche noch dermal zur allgemeinen Zufriedenheit, mit Ausnahm des Distriktsstatthalters Zettels von Altishofen und seines Tochtermanns Edwemdirch Steinmann.

Diese beyden Individua verlangten nemlich gegen den Wunsch und Willen der übrigen 114 Rechtsamen-Besitzeren, die Theilung, oder wenigstens die Ausmarchung eines verhältnismässigen Anteils, um solchen auf beliebige Weise, als ihr volles Eigenthum zu benutzen, und B. Zettel treibe seine Unbescheidenheit so weit, daß er als Besitzer von 4 Häusern, gegen die bisherige Uebung, 4 Rechtsamen anspreche.

Da die Gemeinde ihrem Begehrn nicht entsprechen wollte, so haben sie sich an die Verwaltungskammer gewendet, die auf die gegnerische einseitige Vorstellung hin, die Gemeinde Gross-Dietwyl schon den 31. Januar angewiesen habe, ihrem Begehrn zu entsprechen; und als sie solches zu thun sich weigerte, habe die Verwaltungskammer den beyliegenden drohenden Befehl (der aber nicht begleyt) an sie abgehen lassen.

Nachdem nun die Petentin weitläufig die Gründe auseinander setzt, kraft deren sie glaubt, sich gegen das Theilungsbegehrn der B. Zettel und Steinmann setzen zu können, schliesst sie:

- 1.) Daf der Befehl der Verwaltungskammer des Et. Luzern vom 20. Horn. 1801 aufgehoben, und
- 2.) Wenn Zettel und Steinmann sich mit ihrem Theilungsbegehrn an den gesetzgebenden Rath wenden sollten, sie damit abgewiesen werden möchten.

Da der §. 19. des Gesetzes vom 13ten Hornung 1799 ausdrücklich jede Theilung eines Gemeindguts verbietet, bis auf die Erscheinung eines besondern Gesetzes; da ferner Sie B. G. durch Euer Gesetz vom 15. Dec. 1800 dieses Verbot nicht nur bekräftigt, sondern sogar festgesetzt habt, daß selbst diejenigen Gemeindgüter, die durch die Vertheilung ihres Genusses in unabänderliche Rechtsamen, gleichsam in das Privateigenthum übergegangen sind, nur mit ausdrücklicher Bewilligung des gesetzgebenden Raths vertheilt werden können, so ist das Verfahren der Verwaltungskammer des Cantons Luzern, in so fern nemlich, wie die Petentin es behauptet, das Begehrn der B. Zettel und Steinmann wirklich auf Vertheilung des Gemeindguts oder auf eine solche Ausmarchung eines Theils desselben gestellt, daß das ausgemachte Stück in das Privateigenthum fällt, offenbar unbesucht und willkürlich. In so fern hingegen es nicht auf das Eigenthum, sondern auf die Benutzung sich bezieht, so ist es dann allerdings unter dem Dispositif des Gesetzes vom 4. May 1799 enthalten. (Fris. f.)

### Kleine Schriften.

Beschluß der Anzeige der Schrift: Ueber die Schweiz und über die Mittel und Bedingnisse einer neuen Organisation der helvetischen Republik für die Interessen des europäischen Staatenystems.

Das Alte und die Alten, das Neue und die Neuen — taugen Alle nichts: was soll dann geschehen? Wir werden, wie bisher, unsern Verf. selbst reden lassen.

„Der erste Zweck (heist es S. 61) der neuen Staatsorganisation der Schweiz, muß nothwendig dahin gehen, die politische Unabhängigkeit der Schweiz soweit zu sichern, daß diese Unabhängigkeit und die damit vorhandenen Staatsinteressen weder durch die Freihümer und Mistritte benachbarter Machthaber, noch auch durch die innern Schwächen des Schweizerstaats und seiner Verfassung, in Gefahr kommen können.“

Die Aufgabe ist, wie man sieht, umfassend genug. Zu ihrer Auslösung verlangt der Verf. drey Dinge:

1. „Eine politische Verfassung und Organisation des helvetischen Staats, welche, indem sie alle politischen Kräfte seiner ehmals getrennten kleinen Völkerstaaten fest vereint, zugleich auf die möglichste Entwicklung und Vervollkommenung dieser Kräfte abwekt.“
2. „Erfordert diese Sicherung, Rücksicht und Sorge für die Gründung eines festen Handels für die Schweiz“

weil bey der Armut und Beschränktheit ihres Bodens, und bey ihrer Entfernung vom Meere, Handel und Kunstreis offenbar das einzige Mittel sind, wodurch Helvetien die, zur unabhängigen Existenz erforderliche Bevölkerung und ökonomischen Kräfte erwerben und erhalten kann.“

3. „Erfodert die Sicherung der Unabhängigkeit der Schweiz eine Ausdehnung und Militärgränze, welche diesem Staat die Selbstverteidigung seiner Unabhängigkeit, gegen die allfältigen politischen Irthümer benachbarter Machthaber wenigstens für so lang möglich macht, bis die Mächte, die ebenfalls für die Unabhängigkeit der Schweiz interessirt sind, dieselbe in ihrem Kampf für das allgemeine Interesse von Europa unterstützen können.“

In Rücksicht auf das erste Erfoderniss, „ist Einheit unter republikanischen Formen nothwendige Basis der künftigen Verfassung Helvetiens. Diese soll im strengsten Sinne auf den Grundsätzen des wahren Republikanismus d. i. ächter Freyheit und Gleichheit beruhen, weil, so wenig auch die helvetische Nation die Freyheit und Gleichheit bisher gekannt und genossen hat, beydes dennoch nicht nur ein Bedürfnis der Nationalmeinung, Sitten und Denkungsart und ein Erfoderniss des Zeitalters, sondern auch das einzige Mittel ist, dem Volk der Schweiz die Energie und den Gemeingeist wieder zu geben, der das Bedingniß der Fortdauer der unabhängigen Existenz Helvetiens und der dazu nothigen politischen Kraft ist, welche das Volk unter der bisherigen Verfassung und Zustand gänzlich verloren hatte.“

„Es müssen ferner weise und zweckmäßige Maßregeln ergriffen werden, um die Herrschaft der Weisheit und des erforderlich ausgebildeten Talentes, besonders unter den obersten Staatsgewalten fest zu gründen.“ Hier gerath der Vs. in einige Verlegenheit. Wer soll wählen? Von dem Volk will er nichts wissen; die gegenwärtige provisorische Regierung gefällt ihm dazu eben so wenig: er will also (S. 75) fremde Dazwischenkunst, ein ernstes Wort, Rath des grossen Consuls... Ein paar Seiten weiter (S. 78) hingegen, kommt er wieder auf die verworfene provisor. Regierung zurück und meint, „das einzige Mittel, wodurch sich die helvetische Nation das ihr fehlende Regierungstalent verschaffen könne, sey: wenn die dermaligen Organen der Nationalstimme, den bescheidenen edlen Moreau, der so oft bewiesen hat, daß ihm das Gefühl, dem Völkerglück zu nützen und im Großen Gutes zu thun, heurer sey, als Glanz und Gold, auffordern, und

dieser sich bereuen läßt, das Bürgerrecht der Schweiz und mit diesem die erste Magistratsstelle im helvetischen Staat anzunehmen. — Der Mangel der nothigen Lokalitäts- und besondern Kenntnisse der Schweiz bey ihrem ersten Magistrat, kann in diesem Fall sehr leicht durch einen Rath von zwei Collegen desselben ersetzt werden, welche aus den aufgeklärtesten und von den Vorurtheilen für die alte Staatsordnung unbesangten Mitgliedern der ehemaligen Regierungen bestellt werden müßten. — Für Gründung und Organisirung des Finanzfachs ist ein Mann erforderlich, den man weder unter den alten noch neuen Regierungen suchen darf, sondern einzig unter der kleinen Classe von Bürgern der Schweiz, die sich mit den Grundsätzen der politischen Ökonomie und mit dem Finanzwesen vollendeter Staaten bekannt gemacht, und die daneben genug in der Schweiz gelebt haben, um sowohl die bekannten, als die der helvetischen Finanzwissenheit bisher noch unbekannten Quellen und Mittel ihres produktiven, so wie ihres Handels und industriellen Reichthums kennen zu können.“

In Rücksicht auf das zweyte Erfoderniss der Staatsexistenz Helvetiens, findet der Vs. das Mittel, der Schweiz die Vortheile eines eigenen Handels zu verschaffen, darin — „daß die Vortheile benutzt werden, welche die Natur und die geographische Lage der Schweiz diesfalls angewiesen, und deren Benutzung dieses Land in früheren Zeiten den Ursprung seiner Civilisation zu danken hat — daß nemlich der ehemalige Waarenzug durch die Schweiz zwischen Italien und den Rheingegenden, durch die Errichtung der diesfalls nothigen Handelsstrassen über die Alpen (über den Simplon, den Bernhardin und den Gotthard) wieder hergestellt werde.“

„Der von der fränkischen Regierung vorgeschlagne Tausch des Frickthals gegen das Wallis, ist durchaus unbillig. — Das Interesse der fränkischen Republik bey diesem Vorschlag beruht theils auf den Vortheilen der anzulegenden Handelsstraße über den Simplon, theils auf den Vortheilen einer Militärstraße zum Angriff auf Italien. Es ist offenbar, daß der Urheber des Vorschlags nicht daran gedacht hat, daß eben, weil diese Handelsstraße dem Staat, der sie besitzt, Vortheile verschafft, die Großmuth der fränkischen Nation allerdings erfodere, dieselbe eher der armen und beraubten Schweiz als nothige Hilfsquelle für ihre Existenz und als einzigen Ersatz für ihren mannigfaltigen Druck und Leiden zu überlassen, als aber dieselbe an Frankreich zu ziehen, für des-

sen Staat die Einkünfte dieser Strafe von keinem Belang sind, und dessen Bürger am Mitgenuss der Vorzülichkeit dieses Handelswegs auch dann nicht gehindert werden, wenn derselbe in den Händen der Schweiz ist. — In militärischer Rücksicht ist der Besitz dieser Gegend für die fränkische Republik einzig zum Angriff auf Italien, keineswegs aber zur Bedeckung ihrer Gränze von dieser Seite nothwendig, denn offenbar wird dieser letztere Zweck weit mehr und mit weniger Aufwand gesichert, wenn diese Gegend in den Händen der Schweiz bleibt. Ob es aber nun den wahren Interessen der fränkischen Republik angewiesen sey, durch die Besitznahme dieser Gegend und eines ganz neuen Angriffsmittels auf Italien, bey Freunden und Feinden in dem gegenwärtigen Momente Veracht und Furcht gegen künftige Absichten zu erregen? — Ob es wahres Interesse der fränkischen Nation und Republik sey, ihren künftigen Machthabern dieses Angriffsmittel, d. i. einen wichtigen Reiz desto mehr, um einen Krieg anzufangen, in die Hände zu legen? ist eine Frage, welche für die Interessen der europäischen Menschheit und der fränkischen Nation besonders, wichtig ist, und daher allerdings die reisse Erwagung des fränkischen Consuls verdient.“

„Erst wenn ein Handelsweg durch die Schweiz existirt, dann ist in derselben wahrer Handel und mit diesem auch die nützliche und vortheilhafte Verwendung von Capitalien möglich. Auch wird erst mit der Einführung eines regelmässigen und gewissen Handels in der Schweiz, wahrer Handelgeist, Handelskenntniß und Handelsindustrie entstehen. Dann wird auch die Schweiz sich nicht mehr, wie bisher einzig auf Fabrikationszweige beschränken, welche ihr der politische Unverstand des Auslands aufgedrungen hat, und wozu sie sowohl den Stoff als die Muster von aussenher ziehen muß, sondern sie wird allmählig auch in diesem Punkt selbst zu denken und zu existiren anfangen und dann auch zwey Fabrikationsvorzüge benutzen lernen, wodurch die Natur die Schweiz voraus allen europäischen Ländern begünstigt hat — nemlich 1) die unermesslichen Wasserkräfte ihres Landes, worin sie vielleicht alle Länder der Erde übertrifft; 2) den Vortheil, der bey der Armut und Beschränktheit des Bodens der Schweiz daraus entsteht, daß Kunstleid, Arbeitsamkeit und Anstrengung dadurch zum Bedürfniss der Nation und also zur allgemeinen Sitte werden müssen.“

In Rücksicht auf den dritten Punkt oder die Militairgrenze der Schweiz bemerkte endlich der Vs. (S. 113) „daz, da alle Politiker und Militaires

der fränkischen Nation dahin übereinstimmen, daß die Schweiz als eine Festung zu betrachten sey, deren Unabhängigkeit und Neutralität in allen Kriegen zwischen Frankreich, Deutschland und Italien, als das feste Interesse aller 3 Staaten angesehen werden müsse; so folgt hieraus klar, daß es diesem Grundsatz ganz entgegen seyn würde, wenn die fränkische Republik selbst, in dem Besitz von denselben Aussenwerken dieser Festung bliebe, die für das Schicksal der Festung selbst entscheidend sind, d. i. dieselbe auf einer Seite unhalbar machen würde. Hierunter sind offenbar die Engpässe im Brüntrut, und die ganze Militairgränze der ehemaligen Eidgenossenschaft gegen Frankreich zu zählen.“

### A n z e i g e n.

#### Stempel - Bureau.

Die Commissarien der National-Schatzkammer zehnen ihren Mitbürgern an, daß diejenigen, die zufolge des 29ten Artikels des vom Volk. Rath unterm roten Hornung ergangenen Beschlusses, Papier, Pergament, gestochene Wechsel, oder vergleichbare Sachen zu stempeln haben, solche wohl eingepaßt den betreffenden Distrikts-Einnehmern übergeben sollen, welche dieselben durch den Ober-Einnehmer, dem Stempelamte übermachen werden, von wo aus solche durch den gleichen Canal zurückgesandt und den Partikularen gegen die Stempel-Gebühr wieder zugestellt werden sollen.

Weder das Stempelamt noch die Ober-Einnehmer werden geradenwegs und unmittelbar etwas zum Stempeln von Bürgern annehmen. Nichts, was schon geschrieben ist, von welcher Art es auch seyn möchte, kann gestempelt werden.

Bern, den 1. April 1801.

Die Commissarien des National-Schatzamts:

(Sign.) Schwaller, Nägeli  
L. Gex, D'ouster.

Der Finanzminister hat, um dem Wunsch derjenigen unter seinen Mitbürgern zuvorkommen, welche sich mit Exemplarien des neuen bekannt gemachten Finanzsystems zu versehen wünschen, den Herausgebern derselben erlaubt, eine Anzahl für ihre Rechnung drucken, und sie von nun an um 2 bz. 5 rp. das Stück bey den Distrikts-Einnehmern verkaufen zu lassen.

Ferner, Tariffe über das Verhältniß zwischen den ausländischen und helvetischen Münzsorten, zum Gebrauch bey dem Visa des vom Auslande auf Helvetien gezogenen Wechselbriefe, zu 1 bz. das Exemplar, nebst der Anleitung über die Patenten.